

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 8. November 1912.

### Inhalt.

**Gesetz:** die Kaminfeuertüchtigungskasse betreffend  
**Verordnung und Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Innern: die Kaminfeuertüchtigungskasse betreffend; die Aufhebung des Pfastergeldes und die Auscheidung von Landbitrohen betreffend; die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

### Gesetz.

(Vom 26. Oktober 1912.)

Die Kaminfeuertüchtigungskasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
 Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### § 1.

Zum Zweck der Unterstützung von dienstunfähig gewordenen Kaminfeuertüchtigern und der Hinterbliebenen von Kaminfeuertüchtigern wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter dem Namen „Kaminfeuertüchtigungskasse“ mit dem Sitz in Karlsruhe nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet.

#### § 2.

Alle Kaminfeuertüchtiger, die im Großherzogtum Inhaber eines Kehrbezirks sind, gehören der Kaminfeuertüchtigungskasse als Mitglieder an.

Die Mitgliedschaft beginnt:

1. für diejenigen Kaminfeuertüchtiger, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber eines Kehrbezirks sind, mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes,
  2. späterhin mit dem Tag der Übernahme des einem Kaminfeuertüchtiger übertragenen Kehrbezirks.
- Die Mitgliedschaft erndigt mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Tage, von dem an er nicht mehr Inhaber eines Kehrbezirks ist.

#### § 3.

Ein Mitglied, das durch Alter oder Krankheit zur Beforgung der Stelle eines Kaminfeuertüchtigers dauernd unfähig geworden ist, erhält aus der Kaminfeuertüchtigungskasse eine jährliche Unterstützung von 700 M (Mitgliedsunterstützung).